

Akad. Rätin a.Z. Dr. Sina Fontana, MLE., und Ref. iur. Manfred J. Klein, MLE., Göttingen*

„Flüchtlingsunterbringung als polizei- und ordnungsrechtliche Maßnahme“

THEMATIK	Einstweiliger Rechtsschutz; polizeiliche Standardmaßnahmen
SCHWIERIGKEITSGRAD	Erstes Examen
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Sartorius; Landesgesetze

■ SACHVERHALT

Der ambitionierte Immobilieninvestor (I) erwarb mithilfe einer großzügigen Zuwendung seines Vaters im Jahr 2014 ein ca. 8.000 m² großes Grundstück in der niedersächsischen Stadt G. Dieses Grundstück ist mit einem seit längerem nicht mehr bewohnten Gebäudekomplex bebaut, der früher als Kinder- und Jugendheim genutzt worden war, inzwischen aber ohne umfassende vorherige Instandsetzungsmaßnahmen (Gas- und Wasserinstallation, Stromversorgung) nicht mehr bewohnt werden kann. I beabsichtigt, auf dem Grundstück eine große, luxuriöse Wohnanlage zu errichten.

Die anhaltende Fluchtmigration bereitet der Stadt G mehr und mehr Probleme. Derzeit hat sie Unterbringungskapazitäten für 40 Personen, doch ist zu erwarten, dass sie in absehbarer Zeit eine noch nicht bestimmbare Zahl weiterer Flüchtlinge aufnehmen muss. Die Sachbearbeiterin der Ordnungsbehörde ist überzeugt, das Problem in den Griff zu bekommen. Immerhin würden bereits Gespräche über weitere Kapazitäten im örtlichen Schullandheim ab Oktober 2015 geführt und zur akuten Flüchtlingsunterbringung stünde notfalls noch eine Turnhalle zur Verfügung.

Um künftigen Engpässen entgegenzuwirken und die Flüchtlinge möglichst in Wohnräumen unterzubringen, verfügt die Ordnungsbehörde „zur Vermeidung drohender Obdachlosigkeit“ mit Bescheid vom 1.4.2015 die Beschlagnahme des Grundstücks des I sowie die Einweisung von 50 Flüchtlingen. Die Maßnahme ist auf sechs Monate ab Bekanntgabe befristet. I soll dafür mit monatlich 4 EUR/m² entschädigt werden. Zugleich ordnet die Ordnungsbehörde die sofortige Vollziehung an. Zur Begründung der Maßnahme führt die Behörde aus, wegen der weiterhin erwarteten hohen Flüchtlingszahlen seien die gemeindlichen Unterkünfte sehr bald aufgebraucht. Zudem seien Wohncontainer angesichts der hohen Nachfrage auf dem Markt aktuell nicht mehr zu besorgen. Nach Vornahme der zur Herstellung der Bezugsfertigkeit erforderlichen Renovierungsarbeiten auf dem Grundstück des I biete sich dort für sehr viele Menschen ein qualitativ höherwertiger Wohnraum als er in den Massenunterkünften des Schullandheims und der Turnhalle zu erreichen sei. Die Höhe der dem I zugesprochenen Entschädigung sei – was zutrifft – für ein Gebäude ohne Heizungsanlage angemessen und marktüblich.

Der von dieser Verfügung überraschte I ist empört und möchte schnellstmöglich gegen die Verfügung vorgehen. Er meint, so lange noch Kapazitäten im öffentlichen Raum vorhanden oder zu beschaffen seien, könne eine vorrangige Beschlagnahme seines Grundstückes nicht erfolgen.

Prüfen sie gutachtlich, gegebenenfalls hilfsgutachtlich, die Erfolgsaussichten eines Antrags an das Verwaltungsgericht.

Normen aus dem Niedersächsischen Sicherheits- und Ordnungsgesetz (NSOG):

§ 8 NSOG

Inanspruchnahme nichtverantwortlicher Personen

(1) Die Verwaltungsbehörden und die Polizei können Maßnahmen gegen andere Personen als die nach § 6 oder 7 Verantwortlichen richten, wenn

1. eine gegenwärtige erhebliche Gefahr abzuwehren ist,
2. Maßnahmen gegen die nach § 6 oder 7 Verantwortlichen nicht oder nicht rechtzeitig möglich sind oder keinen Erfolg versprechen,
3. die Verwaltungsbehörde oder die Polizei die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig selbst oder durch Beauftragte abwehren kann und
4. die Personen ohne erhebliche eigene Gefährdung und ohne Verletzung höherwertiger Pflichten in Anspruch genommen werden können.

* Die Verfasserin *Fontana* ist Akad. Rätin a.Z. und Habilitandin am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insbes. Verwaltungsrecht (Prof. Dr. *Thomas Mann*) an der Universität Göttingen. Der Verfasser *Klein* ist dort wissenschaftliche Hilfskraft und Referendar am OLG Braunschweig. Die Klausur wurde im Examenklausurenkurs der Universität Göttingen im Sommer 2016 gestellt. Durchschnittlich wurden 5,1 Punkte erreicht, die Durchfallquote betrug 39,8%. Sie basiert auf dem Beschluss des NdsOVG NdsVBl. 2016, 86 = NZM 2016, 143 = JA 2016, 318.

(2) Die Maßnahmen nach Absatz 1 dürfen nur aufrechterhalten werden, solange die Abwehr der Gefahr nicht auf andere Weise möglich ist.

§ 11 NSOG

Allgemeine Befugnisse

Die Verwaltungsbehörden und die Polizei können die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine Gefahr abzuwehren, soweit nicht die Vorschriften des Dritten Teils die Befugnisse der Verwaltungsbehörden und der Polizei besonders regeln.

§ 26 NSOG

Sicherstellung

Die Verwaltungsbehörden und die Polizei können eine Sache sicherstellen,

1. um eine gegenwärtige Gefahr abzuwehren,
2. um die Eigentümerin oder den Eigentümer oder die Person, die rechtmäßig die tatsächliche Gewalt innehat, vor Verlust oder Beschädigung einer Sache zu schützen oder
3. wenn sie von einer Person mitgeführt wird, die nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften festgehalten wird, und sie oder ein anderer die Sache verwenden kann, um
 - a) sich zu töten oder zu verletzen,
 - b) Leben oder Gesundheit anderer zu schädigen,
 - c) fremde Sachen zu beschädigen oder
 - d) die Flucht zu ermöglichen oder zu erleichtern.